

Allgemeine Geschäftsbedingungen Screen Visions GmbH (SV)

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeine Regelungen
- B. Besondere Regelungen für bestimmte Vertragsarten
 - I. Vermietung von Technik
 - II. Verträge über Werbeleistungen
 - III. Schaltung von elektronischer Werbung auf LED-Screens
 - IV. Verkauf von audiovisuellen Techniken
 - V. Beratungsleistungen

A. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Regelungen für sämtliche Verträge

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nach § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn SV in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, nachfolgend für alle Verträge und Vertragsarten „Auftraggeber“ genannt.
- 1.3. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 1.4. Die Regelungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen für bestimmte Vertragsarten (nachfolgend B.) gehen diesen Allgemeinen Regelungen für sämtliche Verträge im Falle von Widersprüchen vor.
- 1.5. Unterfällt ein Vertrag mit einem Auftraggeber den Besonderen Geschäftsbedingungen mehrerer bestimmter Vertragsarten (z. B. Verträge über Werbeleistungen, B II. und Beratungsleistungen B. V.) gelten die Besonderen Bedingungen (B.) der jeweiligen Vertragsarten kumulativ.

2. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

- 2.1. Alle Angebote von SV verstehen sich stets freibleibend. Die als „Kostenrahmen“, „Kostenskizze“ oder „Grobkostenkalkulation“ bezeichneten Angebote sind unverbindlich.
- 2.2. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch SV oder einem beidseitig unterschriebenen Vertrag zustande.
- 2.3. Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und den von ihm oder von dritten Personen zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet SV für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Angebote nicht, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt oder SV ist für die Prüfung ausdrücklich beauftragt.
- 2.4. An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen und sonstigen von SV dem Auftraggeber vorgelegten Unterlagen behält sich SV die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne Einwilligung von SV dürfen diese in keiner Weise anderweitig benutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich

gemacht werden. Auf Verlangen von SV sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen.

- 2.5. Für Muster, Skizzen, Entwürfe und sonstige Projektierungsleistungen, die vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt werden, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
 - 2.6. Die Angaben in den Angeboten zum Vertragsgegenstand und für den Verwendungszweck (Maße, Gewichte, Tragfähigkeit, Konstruktion, Abbildung in Katalogen und Prospekten, usw.) stellen, soweit sie nicht im Angebot gemacht werden, lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen dar und sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale; sie sind nur als annähernd zu betrachten. Branchenübliche Abweichungen und Toleranzen bleiben vorbehalten, desgleichen Änderungen in den Maßen und Gewichten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber muss SV vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hinweisen, wenn er aufgrund baulicher Gegebenheiten vor Ort zwingend auf bestimmte Maße, Gewichte, Tragfähigkeiten usw. angewiesen ist. Erfolgt der Hinweis nach Auftragserteilung, wird sich SV um die Einhaltung soweit zumutbar und möglich bemühen, schuldet sie aber nicht.
 - 2.7. Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen und unter Berücksichtigung der Interessen von SV für den Auftraggeber zumutbar sind, bleiben vorbehalten. Von Angeboten und Prospekten abweichende Verbesserungen und Änderungen, die den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen und für den Auftraggeber zumutbar sind, behält sich SV vor.
 - 2.8. Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Beschaffung ist Sache des Auftraggebers. Soweit die Genehmigung durch SV beschafft wird, ist SV Vertreter des Auftraggebers. Die Kosten und die Genehmigungsgebühren trägt in jedem Falle der Auftraggeber. Wird die Genehmigung endgültig versagt, kann SV die vereinbarte Auftragssumme verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass SV aufgrund der Nichtausführung des Auftrags Ersparnisse und Vorteile hat, die SV sich auf den Vergütungsanspruch anrechnen lassen muss.
 - 2.9. Notwendige von uns nicht verschuldete Änderungen auch aufgrund behördlicher Auflagen gelten als vergütungspflichtige Auftragsweiterung.
 - 2.10. Ist SV aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anweisungen gehalten, demontierte Teile zu entsorgen, so hat der Auftraggeber die zusätzlich entstehenden Entsorgungskosten auch dann zu tragen, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder andere Vorschriften etwas anderes vorsehen.
 - 2.11. Im Angebot ohne Verschulden von SV nicht veranschlagte Dienstleistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von SV in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für von SV gemäß 2.3 unverschuldete Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben oder unvollständige Vorarbeiten des Auftraggebers, durch von SV unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von SV sind.
- ### 3. Fristen
- 3.1. Eine angegebene Leistungszeit beginnt an dem Tage, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht endgültig

geklärt ist. Dazu gehören auch die Leistung der vereinbarten Anzahlung und die Erteilung der Genehmigung durch Behörden oder Dritte.

3.2. Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet SV nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3.3. SV haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für Verspätungen und Ausfälle, die nicht im Verantwortungsbereich von SV liegen oder auf höhere Gewalt oder arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen (z.B. Streiks) zurückzuführen sind.

4. Preise

4.1. Die Angebotspreise haben nur Gültigkeit, wenn der Vertrag wie angeboten insgesamt und nicht nur teilweise zustande kommt.

4.2. Es gelten die Preise des jeweils gültigen Angebotes/Auftragsbestätigung/Vertrags, sofern nicht schriftlich andere Preise vereinbart worden sind.

4.3. Bei Technik oder sonstigen Werken, welche einschließlich Montage angeboten werden, sind im Preis nicht enthalten: die niederspannungsseitige Installation, die Gerüststellung oder evtl. Hebezeuge, etwaige Leistungen anderer Gewerke, wie z.B. Maurer-, Verputz- oder Abdichtungsarbeiten, die Kosten für einen Standsicherheitsnachweis, Entsorgungskosten.

4.4. Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

4.5. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

5. Haftung

5.1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet SV auf Schadensersatz, aus welchen Rechtsgründen auch immer,

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SV auch bei grober Fahrlässigkeit nicht-leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut.

5.2. Weitergehende Ansprüche gegen SV sind ausgeschlossen.

5.3. Ansprüche des Auftraggebers verjähren in den gesetzlichen Fristen.

5.4. Falls SV von einem Dritten auf Ersatz von Schäden oder auf Zahlung von Bußgeldern u.ä. in Anspruch genommen wird, die aber nicht von SV verursacht und verschuldet sind, stellt der

Auftraggeber SV von diesen Ansprüchen inklusive etwaiger Rechtsverteidigungskosten frei. Diese Freistellungspflicht gilt auch über das Vertragsende hinaus.

5.5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn SV die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gemäß §§ 648, 627 BGB, soweit dies einschlägig sein sollten) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

5.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet SV für eingebrachte Gegenstände des Auftraggebers nur im Rahmen der Punkte 5.1 und 5.2.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Der Auftraggeber hat die Rechnungsbeträge oder die festgelegten Raten einschließlich Umsatzsteuer an den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten zu entrichten.

6.2. Zahlt der Auftraggeber die vereinbarten Beträge nicht zum festgelegten Zeitpunkt oder unterlässt er die Übergabe der Sicherheit, behält sich SV ohne Einbuße sonstiger Rechte vor,

- den Auftrag nicht (weiter) durchzuführen und nach Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen,
- die bereits erbrachten Leistungen in angemessener Höhe zu berechnen und
- Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der EZB per anno zu verlangen.

Alternativ steht es SV frei, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen; auch in diesem Fall werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszins per anno vereinbart.

6.3. SV behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit Sicherheiten für die noch offenstehenden Beträge zu verlangen.

6.4. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die SV nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden und die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von SV einschließlich laufender Wechselverpflichtungen zur Folge. SV ist in diesem Falle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des ihm hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber leistet Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit.

6.5. Reisende, Vertreter, Monteure und Fahrer von SV sind nur dann berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorweisen.

7. Höhere Gewalt

7.1. Nicht vorhersehbare, nicht abwendbare Ereignisse höherer Gewalt berechtigen SV, auch innerhalb eines Verzuges, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder – soweit nicht lediglich ein vorübergehendes Leistungshindernis, namentlich Streik und Aussperrung, vorliegt – wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche gegen den Verwender, die bis zum Eintritt des Ereignisses begründet sind, bleiben unberührt. SV wird den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt informieren. Der höheren Gewalt stehen alle unvorhersehbaren, nicht abwendbaren Umstände gleich, die SV die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische Maßnahmen, Betriebsstörungen

(z.B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei SV, seinen Vorlieferanten oder einem Unterlieferanten eintreten. SV setzt sich für eine sorgfältige Auswahl seiner Vor- bzw. Unterlieferanten ein.

- 7.2. SV kann die bis zum durch Höhere Gewalt herbeigeführtes Vertragsende geleisteten Tätigkeiten sowie nicht mehr stornierbare oder abwendbare Fremdkosten gegenüber dem Auftraggeber abrechnen. SV wird sich im Rahmen des § 313 BGB um eine Reduzierung der Fremdkosten bei Zulieferern bemühen.
- 7.3. Der Auftraggeber kann SV auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung der Störung leisten will. Erklärt sich SV nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, kann der Auftraggeber seinerseits vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

8. Verschwiegenheit, Urheberschutz, Datenschutz

- 8.1 Die Vertragspartner werden alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln, nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ablauf dieses Vertrages.
- 8.2 Für die von SV überlassenen Unterlagen gilt die Anwendbarkeit des Urheberrechtsgesetzes als vereinbart auch dann, wenn das Urheberrechtsgesetz kraft Gesetz nicht anwendbar sein sollte.
- 8.3 Dem Auftraggeber überlassene Unterlagen sowie von SV erbrachte Leistungen darf der Auftraggeber nur für den vorgesehenen Zweck verwenden und sie ohne vorherige Zustimmung von SV weder Dritten zugänglich noch zum Gegenstand von Veröffentlichungen machen.
- 8.4 Der Auftraggeber ist zu Veröffentlichungen über die Zusammenarbeit mit SV nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SV berechtigt.
- 8.5 SV und der Auftraggeber halten die gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zu schaffen (z.B. Einwilligungen einzuholen), damit SV ihre Beratungsleistungen vertragsgemäß erbringen kann, ohne gegen gesetzliche oder behördliche Regelungen oder Anordnungen zu verstoßen.

9. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

- 9.1 Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Forderungen gegenüber der SV unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder eine gerichtliche Feststellung seiner Forderung entscheidungsreif ist. Weitergehende Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte des Auftraggebers bestehen nicht.
- 9.2 Der Auftraggeber ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen die SV nur nach vorheriger Zustimmung der SV berechtigt.
- 9.3 SV ist ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

10. Datenschutz

Die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen erhobenen personenbezogenen Daten werden, gleich ob sie von SV selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO verarbeitet.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand; Anwendbares Recht

- 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 11.2 Gerichtsstand ist Stuttgart. SV ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 11.3 Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.

12. Schriftform, Salvatorische Klausel

- 12.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden des Beratungsvertrages und dieser AGB sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Durch die Unwirksamkeit einer Vertragsklausel wird der Bestand des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommende Regelung.

B. Besondere Geschäftsbedingungen Screen Visions GmbH (SV) für bestimmte Vertragsarten

Nachfolgende Bestimmungen gelten für die benannten Vertragsarten und werden durch die vorstehenden Bestimmungen des Teil A ergänzt.

I. Vermietung von Technik

1. Allgemeines

- 1.1 Gegenstand der Besonderen Geschäftsbedingungen dieses Abschnitts sind Verträge zwischen SV und dem Auftraggeber über die Vermietung von Videowänden, TV- und Plasmabildschirmen, Videozuspielgeräten, Kameras, Verkabelungen, Licht- und Tonanlagen - nachfolgend „audiovisuelle Technik“ - sowie allgemeine Technik, die notwendig wird, um die audiovisuelle Technik zum Einsatz zu bringen,
- 1.2 Audiovisuelle Technik, allgemeine Technik und Promotion-Module werden nachfolgend auch als „Mietgegenstand“ oder „Mietgegenstände“ bezeichnet.

2. Risiko und Sicherheit

- 2.1 Wenn der Transport der Mietgegenstände vom Auftraggeber übernommen wird, so hat der Auftraggeber die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigungen (einschließlich Totalschaden) ausreichend zu versichern. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag tritt der Auftraggeber, soweit möglich, mit Vertragsabschluss an SV ab. SV nimmt diese Abtretung an.
- 2.2 Der Auftraggeber hat alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Mietgegenstände am Ort der Veranstaltung gegen Diebstahl und Vandalismus sowie Beschädigungen zu treffen.
- 2.3 Kann aus Gründen der Sicherheit die Technik nicht an der vom Auftraggeber beabsichtigten Stelle aufgebaut werden, dann wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Technik an einer der Sicherheit entsprechenden Stelle aufgebaut.

3. Versicherung

3.1 Alle Mietgegenstände aus dem Mietvertrag sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, durch den Mieter gegen alle Risiken voll umfänglich zum Neuwert, nicht Zeitwert, zu versichern.

4. Mietbedingungen - Verpflichtungen des Auftraggebers

4.1 Gegenstand des Mietvertrages sind die in Auftragsbestätigung/ Vertrag aufgeführten Mietgegenstände. SV behält sich das Recht vor, die dort genannten Mietgegenstände durch funktionsgleiche andere Mietgegenstände zu ersetzen.

4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung und zufälligen Untergang zu versichern. Der Versicherungsschutz hat alle Schäden oder Teilschäden in vollem Umfang zu erfassen. Im Falle eines Totalschadens muss der Versicherungsschutz den Wiederbeschaffungswert des vermieteten Gerätes oder des Nachfolgerätes abdecken. Der Versicherungsschutz hat die Zeit von der Übernahme der Ware an der Tarnsportrampe oder auf der Veranstaltung bis zum Ende der Veranstaltung bzw. Rücklieferung der Ware bis zur Transportrampe abzudecken. Der Auftraggeber schließt zu diesem Zweck eine Allgefahrenversicherung mit einem anerkannten Versicherungsunternehmen ab. Auf Verlangen ist SV der Versicherungsnachweis vorzulegen.

4.3 Mängel sowie durch den Transport entstandene Schäden sind SV unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für im Voraus nicht erkennbare Störungen an den Mietgegenständen.

4.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mietgegenstände und die dazugehörigen Teile pfleglich und bestimmungs- und ordnungsgemäß zu behandeln. Für Verschlechterungen der Mietgegenstände haftet der Auftraggeber, sofern und soweit ihn oder einen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Der Auftraggeber hat insbesondere die Transport-, Nutzungs-, und Pflegevorschriften zu achten. Ein Transport darf nur in den dafür vorgesehenen Verpackungen erfolgen.

4.5 Nach Beendigung der Mietzeit hat der Auftraggeber den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich und ordnungsgemäß in der Originalverpackung an SV zurück zu senden.

4.6 Wird der Mietgegenstand vom Auftraggeber verspätet zurückgegeben, so hat der Auftraggeber unbeschadet der weiteren Verpflichtung zum Schadensersatz den vereinbarten Mietzins bis zur Rückgabe der Mietgegenstände zu entrichten. Kommt SV wegen der verspäteten Rückgabe des Mietgegenstandes gegenüber einem Dritten in Verzug, hat der Auftraggeber insbesondere die Kosten für die Beschaffung eines Ersatzes zu übernehmen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

4.7 Wird der Mietgegenstand in nicht ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so hat der Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere für die Dauer einer eventuellen Instandsetzung den vereinbarten Mietzins zu errichten.

4.8 Unternimmt der Auftraggeber an den Mietgegenständen selbstständig – ohne Einwilligung oder Absprache mit SV – eine Reparatur, so haftet der Auftraggeber für die dadurch eventuell entstehenden Schäden. Der Auftraggeber haftet auch für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung, Transport oder Standortwechsel entstehen.

4.9 Der Auftraggeber gewährleistet, dass technisches Personal von SV jederzeit Zugang zum Veranstaltungsort hat, um den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen.

4.10 Der Auftraggeber stellt alle nötigen Hilfsmittel zur Verfügung, die sich zur Erfüllung des Auftrags als notwendig erweisen, auch wenn sie bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt sind bzw. sich noch nicht festlegen lassen und sichert die notwendigen Arbeitsbedingungen.

4.11 Der Auftraggeber gewährleistet alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen, damit zu keiner Zeit und zu keinen Bedingungen die Sicherheit des technischen Personals und der Mitarbeiter von SV sowie deren Vertragspartner gefährdet ist.

4.12 Können die Mietgegenstände aus nicht vorhersehbaren, nicht vom SV zu verantworteten Gründen oder aufgrund der vom SV beurteilten mangelhaften Sicherheitslage überhaupt nicht aufgebaut und eingesetzt werden, ist der Auftraggeber dennoch zur Zahlung des vollen Mietbetrags verpflichtet, soweit nicht vertragliche oder zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Rechtsfolge vorsehen (z.B. Höhere Gewalt).

4.13 Sofern der Auftraggeber für die Bereitstellung von Gerüsten oder anderen Aufbauten, falls diese benötigt werden, verantwortlich ist, gewährleistet er die Standsicherheit (TÜV-Abnahme) und die rechtzeitige Fertigstellung.

4.14 Grundsätzlich stellt der Auftraggeber zum Aufbau bei allen Veranstaltungen einwandfreien Grund und Boden (Standplatz sowie Zu- und Abfahrtswege), der auch Gerätschaften wie Schleppfahrzeugen, Kran usw. Zugang und Stand bietet, kostenlos zur Verfügung.

4.15 Der Auftraggeber stellt SV von allen Forderungen von Dritten frei bezüglich Copyright, Urheberrechten, Namensrechten und sonstiger Rechte hinsichtlich des ausgestellten bzw. übertragenen (gesendeten) Materials. Dasselbe gilt für Forderungen Dritter bei Verlust und Beschädigung des übergebenen Materials. SV lehnt jegliche Verantwortung für Schäden oder Verlust an übergebenem Originalmaterial ab. Der Auftraggeber ist angewiesen, SV zu Übertragungszwecken ausschließlich Kopien zur Verfügung zu stellen.

4.16 Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Verpflichtung Originalmaterial zur Übertragung an SV zur Verfügung stellen, so ist SV bei nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldetem Verlust oder Beschädigung nur zum Ersatz des Trägermaterials (z.B. Leerkassette o.ä.) verpflichtet.

4.17 Übernimmt der Auftraggeber den Transport der Mietgegenstände, so trägt er die hierfür anfallenden Kosten. Sämtliche Transportformalitäten (z.B. Zoll, behördliche Sondergenehmigungen usw.) sind vom Auftraggeber abzuwickeln.

4.18 Der Auftraggeber hat alle für die Veranstaltung(en) erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen (GEMA, private Fernsehrechte usw.) Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen.

4.19 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Vertragsgegenstände oder der Veranstaltungsdurchführung erforderlich sind, rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch SV erfolgt, hat der Auftraggeber auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. SV haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Auftraggeber vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände. Der Auftraggeber hat für die

fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen. Die Mietgegenstände dürfen nur vom technischen Personal, das SV für die jeweilige Veranstaltung einsetzt, bedient werden.

- 4.20 Im Mietpreis sind die Kosten und Gebühren für die im Mietvertrag aufgeführten Mietgegenstände enthalten. Zusätzlich anfallende Kosten und Gebühren (ggf. Behörden, Versicherungen, Befestigung des Standplatzes oder der Fahrwege, Schleppfahrzeuge, Absperrungen, Bewachung usw.), die für die Veranstaltung entstehen, werden vom Auftraggeber getragen. SV behält sich das Recht vor, Kosten die außerhalb der Kontrolle von SV liegen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

5. Beendigung des Vertrages

- 5.1 Der Mietvertrag kann vom Auftraggeber nicht ordentlich gekündigt werden.
- 5.2 Der Mietvertrag kann nur im Einverständnis mit SV schriftlich aufgehoben werden. In diesem Fall hat der Auftraggeber den entgangenen Gewinn von SV sowie die Kosten (einschließlich der Kosten der eingesetzten Arbeitskräfte, Transportkosten, Materialkosten usw.), Schäden und Gebühren und Auslagen, die SV durch die Vertragsaufhebung entstanden sind, zu ersetzen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.3 Ersparte Aufwendungen sind von SV in Abzug zu bringen.
- 5.4 Der Mietvertrag kann von SV aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, z.B.:
- wenn der Auftraggeber in Konkurs, Vergleich oder Vermögensverfall gerät,
 - wenn der Auftraggeber sein Unternehmen liquidiert oder beabsichtigt zu liquidieren,
 - wenn der Auftraggeber eine fällige Rate des Mietbetrages 10 Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt hat.
- 5.5 Im Falle der fristlosen Kündigung kann SV als Schadensersatz den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie 30 % des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt SV vorbehalten.

6. Gewährleistung

- 6.1 SV haftet im Rahmen des 5.1 aus Teil A nicht für einen Übertragungsausfall der unter 10% der vereinbarten Übertragungszeit der Technik pro Tag liegt. Der Mietbetrag kann wegen eines Übertragungsausfalls von unter 10% für die Technik und Tag nicht gemindert werden.
- 6.2 Sollte die vereinbarte Übertragung aus einem Grunde ausfallen, die SV zuzurechnen ist und liegt die Übertragungszeit unter 90% des vereinbarten Übertragungszeitraums, so hat der Auftraggeber das Recht auf Erstattung der anteiligen reinen Miete (vereinbarte Miete abzüglich Kosten des Transports, Fremdkosten für den Aufbau und Abbau des Mietgegenstandes und die vereinbarten Spesen des Bedienungspersonals bezogen auf den Tag des Ausfalls). Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

- 6.3 Die Höchsthaftung bei einem Ausfall der Übertragung wird auf die Höhe des vereinbarten Mietbetrags beschränkt. Im Übrigen gilt Teil A, Ziffer 5.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 SV behält sich das Recht vor, die Mietgebühr jederzeit vor Erbringung der Leistung durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber zu erhöhen, um Kostensteigerung aufgrund von Faktoren außerhalb des Einflusses von SV oder vom Auftraggeber verursachten Änderungen oder Verzögerungen Rechnung zu tragen.

II. Besondere Geschäftsbedingungen für Verträge über Werbeleistungen

1. Allgemeines

- 1.1 Gegenstand der besonderen Geschäftsbedingungen dieses Abschnitts sind Verträge zwischen SV und dem Auftraggeber über die Durchführung von Direktwerbe-, Verkaufsförderungs- und Promotionmaßnahmen („Werbeveranstaltungen“)
- innerhalb von privatbetriebenen, dem Publikumsverkehr geöffneten Flächen (z.B. Einkaufszentren) sowie Flächen im städtischen Verkehrsraum oder sonstiger Flächen (zusammen „Werbeflächen“); der Vertrag umfasst je nach Vereinbarung
 - die reine Bereitstellung von Werbeflächen zur Durchführung von Werbeveranstaltungen,
 - die Bereitstellung der Werbefläche plus die Bereitstellung von mobilen Werbemitteln durch SV (Fullservice“-Angebot), welches je nach individueller Vereinbarung die Bereitstellung von Promotion-Modulen (Vidibox, Vidicube, sonstige), Promotoren, Technik (Ton-, Licht-, und Mediatechnik), Hotels etc. einschließt.
 - mit den Promotion-Modulen „Vidibox“ und des „Vidicube“, der Vertrag umfasst je nach Vereinbarung
 - die reine Bereitstellung eines der Promotion-Tools mit allen damit verbundenen Dienstleistungen, wie Transport, Technik (Ton-, Licht-, Mediatechnik), Technikpersonal etc.

2. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

- 2.1 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen/Mittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur/Mittler und SV zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungtreibenden Unternehmens („Werbungtreibender“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur/Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur / Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an SV ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung von SV sind. SV nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.2 Aufträge über Werbeleistungen haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („Produktgruppe“) und des Werbungtreibenden zu enthalten. Der Auftraggeber wird im Falle der eigenständigen Durchführung der Werbeveranstaltung SV auf Anforderung das Eventkonzept/Aktionsbeschreibung und das Verteilmaterial (z.B. Flyer) zur Genehmigung vorlegen.

- 2.3 SV behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form der Werbemittel nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftraggebers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Werbeflächen-Betreiber zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat SV für diese Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.
- 2.4 Die Ausführung von Werbeveranstaltungen kann der Zustimmung des Werbeflächen-Betreibers unterliegen. Diese wird von SV eingeholt. Der Auftraggeber stellt dafür auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Falls nicht anders vertraglich vereinbart, holt der Auftraggeber alle für die Werbeveranstaltung erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse ein. Weitere erforderliche Genehmigungen (z.B. Genehmigung für fliegende Bauten), holt, falls vertraglich nicht anders vereinbart, ebenfalls der Auftraggeber ein. Machen der Werbeflächen-Betreiber oder Behörden ihre Zustimmung von Änderungen abhängig, so bleibt der Auftraggeber an seinen erteilten Auftrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. Ausgleichsansprüche wegen erforderlicher Änderungen oder bei nicht erteilten Genehmigungen stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn ein Verschulden von SV vorliegt.
- 2.5 Der Vertrag kann vom Auftraggeber nicht ordentlich gekündigt werden.
- 2.6 Der Vertrag kann nur im Einverständnis mit SV schriftlich aufgehoben werden. In diesem Fall hat der Auftraggeber den entgangenen Gewinn von SV sowie die Kosten (einschließlich der Kosten der eingesetzten Arbeitskräfte, Transportkosten, Materialkosten usw.), Schäden und Gebühren und Auslagen, die SV durch die Vertragsaufhebung entstanden sind, zu ersetzen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 2.7 Ersparte Aufwendungen sind von SV in Abzug zu bringen.
- 2.8 Der Mietvertrag kann von SV aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, z.B.:
- wenn der Auftraggeber in Konkurs, Vergleich oder Vermögensverfall gerät,
 - wenn der Auftraggeber sein Unternehmen liquidiert oder beabsichtigt zu liquidieren,
 - wenn der Auftraggeber eine fällige Rate des Betrages 10 Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt hat.
- 2.9 Im Falle der fristlosen Kündigung kann SV als Schadensersatz den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie 30 % des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt SV vorbehalten.
- 3. Wettbewerb**
- Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, wird der Ausschluss von Wettbewerbern des Auftraggebers nicht zugesichert.
- 4. Werbezeitraum, Durchführung von Werbeveranstaltungen**
- 4.1 Der Werbezeitraum beginnt mit dem Kalendertag, an dem die Werbeveranstaltung beginnt, spätestens jedoch mit dem Tag, an dem die Werbeveranstaltung ohne Verzug des Auftraggebers hätte beginnen können und endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Für Auf- oder Abbaueiten, die außerhalb des vereinbarten Werbezeitraums liegen, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit SV.
- 4.2 Falls nicht anders vereinbart, führt SV Werbeveranstaltungen in dem Umfang durch, wie bei Vertragsabschluss vereinbart.
- 4.3 Wird die Konzeption und Durchführung der Werbeveranstaltung durch SV nicht vertraglich vereinbart, ist dies Aufgabe des Auftraggebers und die erforderlichen Werbemittel werden vom Auftraggeber angeschafft. Der Auftraggeber hat dem Auftragsangebot eine detaillierte Aktionsbeschreibung beizufügen. In diesem Fall ist der Auftraggeber für die Einhaltung etwaiger Vorgaben der Werbeflächen-Betreiber und sämtlicher behördlicher Vorgaben (Hygienevorschriften, Brandschutzvorschriften etc.) sowie sämtlicher gesetzlicher, berufsgenossenschaftlicher oder sonstiger Sicherheitsvorschriften verantwortlich und hat den „Hinweisen für die Durchführung von Promotion-Aktionen“ von SV Folge zu leisten.
- 4.4 Der Auftraggeber ist stets verantwortlich für Form und Inhalt der Werbung sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt SV insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen SV hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt SV nicht.
- 4.5 SV ist bis auf Widerruf berechtigt, Fotos und Filmmaterial von den Werbemitteln sowie Motive als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in einer webbasierten Datenbank zu verwenden.
- 4.6 Der Auftraggeber ist für die Überwachung sowie für die Erhaltung – erforderlichenfalls Auswechslung/Erneuerung – seiner Werbemittel in einem sauberen und ordentlichen Zustand verantwortlich. Bei Überschreitung der vorgegebenen Flächenmaße ist SV zur Berechnung der tatsächlich belegten Werbefläche gemäß der aktuellen Preisliste berechtigt. Alle Arbeiten des Auftraggebers dürfen nur in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Werbeflächen-Betreibers erfolgen. Durch Arbeiten des Auftraggebers verursachte Schäden können vom Werbeflächen-Betreiber auf Kosten des Auftraggebers ausgebessert werden. Nach Ablauf des Werbezeitraums sind die Werbemittel unverzüglich vom Auftraggeber unaufgefordert auf eigene Kosten zu entfernen und die Werbefläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies trotz Aufforderung von SV nicht, so kann SV die Entfernung und Wiederherrichtung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers veranlassen und die Werbemittel je nach Wahl von SV auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers einlagern oder entsorgen. Äußert der Auftraggeber sich trotz Hinweises auf die Folgen binnen ihm gesetzter angemessener Frist nicht oder holt er die eingelagerten Werbemittel trotz Hinweises auf die Folgen binnen angemessener Frist nicht ab, so gilt seine Zustimmung zur Entsorgung als erteilt.
- 4.7 Bei Fullservice-Angeboten beschafft SV die Werbemittel und führt die Werbeveranstaltung in dem Umfang durch, wie bei Vertragsabschluss vereinbart. Nach Ablauf des Werbezeitraums verwahrt SV die individuell für die Werbeveranstaltung hergestellten Werbemittel bis zu einer Woche nach Ablauf der Werbeveranstaltung für den Auftraggeber. Sollte der Auftraggeber die Werbemittel innerhalb dieses Zeitraums nicht

herausverlangen, gehen die Werbemittel entschädigungslos in das Eigentum von SV über und können vom SV entsorgt werden.

5. Haftung bei Werbeveranstaltungen

- 5.1 Zusätzlich zu den Regelungen unter A. I. 5. gelten die nachfolgenden speziellen Regelungen.
- 5.2 SV haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung von Werbeveranstaltungen aus Gründen, die er oder einer seiner Zulieferer nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt werden, Anordnungen der Werbeflächen-Betreiber). In einem solchen Fall bietet SV eine geeignete verfügbare Ersatzfläche bzw. einen Ersatzzeitraum an. Ist das nicht möglich, so sind beide Vertragspartner von ihren Verpflichtungen befreit. Ein Anspruch auf Schadenersatz steht dem Auftraggeber in keinem Fall zu. Sofern SV die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit eine Ersatz-Werbeveranstaltung angeboten. Sofern der Werbezweck durch eine Ersatz-Werbeveranstaltung nicht erreicht werden kann, wird nach Wahl von SV entweder dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet oder der Vertrag um die Ausfallzeit verlängert. Im Übrigen gilt Teil A, Ziffer 5.
- 5.3 Bei Beschaffung der Werbemittel durch SV hat der Auftraggeber die Ausführungen von SV unverzüglich nach der Bereitstellung der Werbemittel zu untersuchen und SV etwaige Mängel unverzüglich schriftlich unter Beifügung sämtlicher für die Prüfung der Mängelrüge erforderlicher Unterlagen anzuzeigen. Bei Vorliegen eines Mangels hat SV ein zweimaliges Recht zur Nachbesserung. Gelingt diese nicht oder aus vom SV zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 5.4 Für die Beschädigung von Werbemitteln durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet SV nicht.
- 5.5 Wenn die Herstellung der Werbemittel und die Durchführung der Werbeveranstaltung durch den Auftraggeber selbst erfolgt, stellt der Auftraggeber SV und den Werbeflächen-Betreiber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von durch die Werbemittel verursachten Schäden oder Nichteinhaltung von behördlichen Vorschriften geltend machen. Ebenso stellt er SV von diesbezüglichen Ansprüchen des Betreibers der Werbefläche frei.

III. Besondere Geschäftsbedingungen für die Schaltung von elektronischer Werbung auf LED-Screens

1. Allgemeines

- 1.1 Gegenstand der Besonderen Geschäftsbedingungen dieses Abschnitts sind Verträge mit SV über die Schaltung von elektronischer Werbung auf elektronischen Medien ins besondere LED-Screens und Videobords.
- 1.2 Der Vertrag umfasst die Ausstrahlung von Werbemotiven, Werbespots und sonstigem Content-Programm auf elektronischen Medien ("Schaltung").

2. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

- 2.1 Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge oder ein bestimmtes redaktionelles Umfeld der geschalteten Werbung besteht nicht.

- 2.2 Kündigt der Auftraggeber wirksam nach erteilter Beauftragung vor Beginn der im Angebot beschriebenen Leistungen oder tritt er in diesem Zeitraum wirksam vom Vertrag zurück, so kann SV statt der vereinbarten Vergütung eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit die Kündigung oder der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der vereinbarten Vergütung abzüglich des Werts der von SV ersparten Aufwendungen sowie abzüglich des Gewinns, den SV durch anderweitige Verträge erzielt. Unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Kündigungs-/Rücktrittserklärung („Stornierung“) und dem vereinbarten Beginn der Schaltung kann SV grundsätzlich folgende Entschädigung verlangen:

- Stornierung bis 8 Wochen vor Leistungsbeginn 5 % der vereinbarten Vergütung;

- Stornierung bis 4 Wochen vor Leistungsbeginn 10 % der vereinbarten Vergütung;

- Stornierung vor Leistungsbeginn 25 % der vereinbarten Vergütung,

Der Auftraggeber ist berechtigt, von SV eine Begründung dieser Entschädigungen zu verlangen. Der Auftraggeber ist darüber hinaus der Nachweis gestattet, dass SV kein Schaden entstanden sei, oder dass der eingetretene Schaden deutlich niedriger sei als die Pauschale.

Im Falle einer Stornierung nach Leistungsbeginn ist der Auftraggeber verpflichtet, die erbrachten Leistungen zu vergüten. Für die noch nicht erbrachten Leistungen kann SV statt der vereinbarten Vergütung eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit die Stornierung nicht von SV zu vertreten ist. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der ausstehenden vereinbarten Vergütung abzüglich des Werts der von SV ersparten Aufwendungen sowie abzüglich des Gewinns, den SV durch anderweitige Verwertung der Schaltzeit erzielt. Demnach beläuft sich die Höhe der Entschädigung grundsätzlich auf 25 % der ausstehenden, vereinbarten Vergütung. Der Auftraggeber ist berechtigt, von SV eine Begründung dieser Entschädigungen zu verlangen. Dem Auftraggeber ist darüber hinaus der Nachweis gestattet, dass SV kein Schaden entstanden sei, oder dass der eingetretene Schaden deutlich niedriger sei als die Pauschale.

Anderweitige Ansprüche von SV bleiben unberührt. Die jeweiligen Pauschalen sind auf etwaige anderweitige, auf der Stornierung beruhende Ersatzansprüche von SV in vollem Umfang anzurechnen.

3. Schaltzeit

Die Schaltzeit beginnt mit dem Kalendertag der ersten Ausstrahlung der Werbung und endet mit dem Ablauf der vereinbarten Schaltung.

4. Werbemittel

- 4.1 Die Herstellung der Reproduktionsunterlagen ist Sache des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten SV zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin geeignete Reproduktionsunterlagen (Materialien / Vorlagen) zur Verfügung zu stellen. SV wird den Auftraggeber über erkennbar ungeeignete

oder beschädigte Reproduktionsunterlagen unverzüglich informieren. Sofern der Auftraggeber die Reproduktionsunterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt und sich die Schaltung dadurch verzögert oder ausfällt, entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich SV anrechnen zu lassen.

- 4.2 Der Auftraggeber ist stets verantwortlich für Form und Inhalt der Motive und Werbespots sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt SV insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen SV hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt SV nicht.
- 4.3 SV ist bis auf Widerruf berechtigt, Fotos und Filmmaterial von den Werbemitteln sowie Motive als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es in Form einer webbasierenden Datenbank zu verwenden.

5. Gewährleistung

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Schaltungsbeginn spätestens jedoch bis 1 Woche nach Beendigung der Schaltung, gegenüber SV schriftlich geltend zu machen.

IV. Besondere Geschäftsbedingungen Verkauf von audiovisuellen Techniken

1. Allgemeines

- 1.1 Gegenstand der Besonderen Geschäftsbedingungen dieses Abschnitts sind Verträge zwischen SV und dem Auftraggeber über den Verkauf von audiovisuellen Techniken
- 1.2 Audiovisuelle Techniken – nachfolgend als Technik bezeichnet – sind insbesondere Videowände, TV- und Plasmabildschirme, Videozuspielgeräte, Kameras, Verkabelungen, Licht- und Tonanlagen, sowie allgemeine Technik, die notwendig wird um die audiovisuelle Technik zum Einsatz zu bringen.

2. Montage

- 2.1 Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass sie ohne Behinderungen und Verzögerungen durchgehend durchgeführt werden können.
- 2.2 In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Aufwendungen an Arbeits-, Zeit- und Materialaufwand gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.3 Evtl. erforderliche Fremdleistungen können vom SV auf Rechnung des Auftraggebers in Auftrag gegeben werden.

3. Lieferung und Abnahme

- 3.1 Bei Lieferung der Technik oder sonstiger Werke ohne Montage erfolgen Versand oder Transport auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Kosten für eine evtl. Transportversicherung trägt der Auftraggeber. Etwaige Transportschäden müssen unverzüglich durch Tatbestandsaufnahme gegenüber dem Transporteur festgestellt werden.
- 3.2 Wird die Technik oder sonstige Werke durch SV montiert, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Abnahme nach Beendigung der Montage verpflichtet. Bei Verhinderung hat der Auftraggeber die Abnahme binnen 14 Werktagen durchzuführen. Unterbleibt diese, gilt die Abnahme mit Ingebrauchnahme der Technik als erfolgt.

- 3.3 Versand- oder montagefertig gemeldete Technik, die vom Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen nicht abgerufen wird, wird auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers eingelagert. Gleichzeitig erfolgt Rechnungsstellung.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart, ist je 1/3 des Preises bei Auftragserteilung und 1/3 bei Montage- bzw. Lieferbereitschaft fällig, der Rest bei Abnahme.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle Waren von SV bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, Eigentum von SV. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 5.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung von SV.
- 5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Lieferungen im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind ihm nicht gestattet. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, und zwar mit der Maßgabe, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf wie folgt auf SV übergeht: Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an SV ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Auftraggeber untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte von SV in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Der Auftraggeber darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an SV zunichtemacht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an SV abgetretenen Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt; SV behält sich jedoch ausdrücklich die selbständige Einziehung der Forderungen, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des Auftraggebers, vor. Auf Verlangen von SV muss der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und dem Schuldner die Abtretung mitteilen.
- 5.4 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, von SV nicht verkauften Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werk- oder Lieferungskaufs verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Verträge die vorstehenden Bedingungen entsprechend.
- 5.5 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für SV als Hersteller, ohne ihn zu verpflichten. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen wird SV Eigentümer oder Miteigentümer des neuen Gegenstandes oder des vermischten Bestandes. Erlischt das Eigentum von SV durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an SV und verwahrt sie unentgeltlich für ihn. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

- 5.6 Übersteigt der Wert der SV zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Auftraggeber um mehr als 10 %, so ist SV auf Verlangen insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- 5.7 Der Eigentumsvorbehalt von SV ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Auftraggeber übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Auftraggeber zustehen.

6. Mängelhaftung

- 6.1 Zusätzlich zu den Regelungen unter A. I. 5. gelten die nachfolgenden speziellen Regelungen.
- 6.2 Offensichtliche Mängel der Ware sind von Auftraggebern, die Unternehmer sind, SV unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Zeit nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung oder Benutzung, spätestens aber innerhalb der Gewährleistungsfrist (Absatz 4), schriftlich zu rügen. Bei berechtigter Mängelrüge von Auftraggebern, die Unternehmer sind, ist SV zur Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) berechtigt. Solange nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder - sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen.
- 6.3 Handelsübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge.
- 6.4 Gegenüber Unternehmern verjährt der Anspruch auf Nachbesserung mit einer Frist von 1 Jahr nach Gefahrübergang auf den Auftraggeber. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 2 Jahren ab Gefahrübergang. Für die Herstellung beweglicher Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren ab Gefahrübergang.

V. Besondere Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen

1. Allgemeines

- 1.1 Gegenstand der Besonderen Geschäftsbedingungen dieses Abschnitts sind Beratungsleistungen von SV.

2. Vertragsabschluss und Leistungen von SV

- 2.1 Der Auftraggeber kann das Angebot innerhalb des darin angegebenen Zeitraums annehmen; mit Annahme des Angebotes kommt der Beratungsvertrag zustande. Beauftragt der Auftraggeber die SV nach Ablauf dieses Zeitraums, kommt der Beratungsvertrag mit schriftlicher Bestätigung oder vorbehaltlosem Beginn der Auftragsausführung durch die SV zu den im Angebot genannten Bedingungen zustande.
- 2.2 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet die SV keinen bestimmten Erfolg. Die SV übernimmt keine Aufgaben innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers und ist für die Nutzung oder Verwertung der erbrachten Beratungsleistungen nicht verantwortlich. Leistungsbeschreibungen sind keine Beschaffenheitsgarantien, soweit sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

- 2.3 Im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführte Beratungsleistungen sind nicht geschuldet. Der Auftraggeber kann jederzeit schriftlich Änderungen, Abweichungen oder Erweiterungen der vereinbarten Beratungsleistungen verlangen. Nach Eingang eines solchen Änderungsverlangens wird die SV dem Auftraggeber binnen angemessener Frist ein schriftliches Nachtragsangebot unter Angabe der Auswirkungen einschließlich erforderlicher Anpassung der Vergütung, des Zeitplans und/oder vereinbarter Termine unterbreiten (soweit die Notwendigkeit der Änderungen von SV unverschuldet sind). Wenn der Auftraggeber auf Grundlage eines Nachtragsangebots eine Änderung des Leistungsumfanga wünscht, teilt er dies der SV innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Nachtragsangebots schriftlich mit. Die SV ist zur Ausführung von Änderungen des Leistungsumfanga erst nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des Nachtragsangebots verpflichtet.

- 2.4 SV erbringt die vereinbarten Leistungen durch eigene Mitarbeiter oder durch von der SV beauftragte, geeignete Dritte (gemeinsam auch „Consultants“) in eigener Regie und Verantwortung. Nur die SV ist gegenüber den Consultants weisungsbefugt.

3. Vergütung

- 3.1 Die Vergütung erfolgt nach geleisteten Tagessätzen, soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Im Falle der Vergütung nach Aufwand erhält der Auftraggeber von SV Leistungsaufstellungen wie im Angebot vereinbart, sonst auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers.

- 3.2 Die von SV genannten Beträge verstehen sich vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Bezeichnung als Nettobeträge in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

- 3.3 Reisekosten werden auf Basis der im Angebot beschriebenen Pauschalen berechnet; andere, für die Beratungsleistungen erforderliche Auslagen erstattet der Auftraggeber der SV auf Nachweis.

4. Leistungszeit und Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1 Die Leistungszeit ergibt sich aus dem Angebot. Leistungen vor dem vorgesehenen Leistungstermin und Teilleistungen sind zulässig, soweit dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.

- 4.2 Der Auftraggeber unterstützt die Tätigkeit von SV kostenfrei; insbesondere wird er SV rechtzeitig alle für die Erbringung der Beratungsleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen übermitteln und den von SV eingesetzten Consultants Zugang zu den für ihre Tätigkeit relevanten Räumen, Anlagen und Daten verschaffen, sie mit allen erforderlichen Unterlagen versorgen und den Kontakt zu Mitarbeitern aus seinem Bereich (Kontaktpersonen, Fachleute, sonstige Knowhow-Träger) ermöglichen. Dies gilt auch für Unterlagen und Informationen, die erst während der Beratungstätigkeit von SV bekannt oder relevant werden und für erforderliche Mitwirkungshandlungen (z.B. Entscheidungen) des Auftraggebers, die für den Fortgang der Beratungsleistungen erforderlich sind.

- 4.3 Vor Beginn der Beratungsleistungen benennt der Auftraggeber gegenüber SV einen für das jeweilige Gesamtprojekt verantwortlichen und zur Entgegennahme von Erklärungen zuständigen zentralen Ansprechpartner des Auftraggebers. Artikel 4.2 bleibt unberührt.

- 4.4 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, so verlängern oder verschieben sich die Leistungsfristen und -termine für SV entsprechend. Die Rechte von SV aufgrund Verzugs des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Gerät SV in Verzug, soll der Auftraggeber eine

angemessene Nachfrist setzen und kann nach deren Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als eine Erfüllung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Die bis dahin erbrachten Leistungen von SV hat der Auftraggeber ungeachtet dessen zu vergüten.

5. Haftung

Abweichend von A. I. 5. Gilt für die Haftung wegen Pflichtverletzungen bei Beratungsleistungen von SV folgendes:

Die Haftung von SV ist auf einen Betrag von 500.000 € beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Für diesen Betrag besteht Versicherungsschutz.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungen von SV sind zahlbar binnen 30 Tagen nach Erhalt. Die SV ist berechtigt, für erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen gemäß Angebot, spätestens aber jeweils am Ende eines Kalendermonats in Rechnung zu stellen.

6.2 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist SV berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Erfüllung aller offenen Zahlungsforderungen einzustellen. Nach fruchtlosem Ablauf einer zuvor gesetzten, angemessenen Frist ist SV in diesem Fall zum Rücktritt berechtigt.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Angebot. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

7.2 Soweit im Angebot oder in diesen AGB Regelungen mit Wirkung über das Vertragsende hinaus getroffen werden, bleiben diese auch nach Ablauf des Vertrages wirksam.

7.3 Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde, ein entsprechender Antrag gestellt wurde, auch wenn ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, wenn die Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners vorliegen oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

7.4 Kündigt die SV den Vertrag aus wichtigem Grund, behält die SV den Anspruch auf Vergütung, abzüglich der aufgrund der durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten; zugleich hat die SV Anspruch auf Ersatz der durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstandenen Schäden und vergeblichen Aufwendungen. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte der SV bleiben unberührt.

7.5 Eine Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grund berührt nicht den Anteil der Beratungsleistungen, der bereits vor Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß geleistet wurde. Insoweit bleibt der Auftraggeber zur Vergütung verpflichtet.

Stuttgart, 22.10.2024